

Die ›erbetene‹ Intervention

Die Landung auf Grenada im Lichte des Völkerrechts

HERMANN WEBER

In den frühen Morgenstunden des 25. Oktober 1983, der diesjährige ›Tag der Vereinten Nationen‹ war gerade verstrichen, landete eine multinationale Streitmacht, die auf dem Höhepunkt der Operationen schließlich zu mehr als 95 Prozent aus US-Soldaten bestehen sollte, auf der Antilleninsel Grenada. Am späten Abend des gleichen Tages trat auf den Antrag Nicaraguas hin der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen zusammen; ein Entschließungsentwurf (Text: S. 202 dieser Ausgabe), der auf die Anprangerung des bewaffneten Vorgehens abzielte, scheiterte zwei Nächte später am amerikanischen Veto. Darauf trat die Generalversammlung in Aktion; als Punkt 145 nahm sie in die Tagesordnung ihrer 38. Jahrestagung die ›Lage auf Grenada‹ auf. Am 2. November bezog die Staatengemeinschaft mit Resolution 38/7 (Text: S. 202 dieser Ausgabe) eindeutig Stellung.

I

Grenada, heute der südlichste und kleinste unabhängige Staat in der als ›Inseln über dem Winde‹ bekannten Kette von Eilanden, ist nicht zum ersten Mal zwischen die Mühlsteine rivalisierender Mächte geraten. 1498 von Kolumbus während seiner dritten Reise für Spanien ›entdeckt‹, stritten sich schon seit dem 17. Jahrhundert England und Frankreich um den Besitz an dieser Gewürzinsel. Endgültig britisch wurde Grenada dann für lange Zeit durch den Vertrag von Versailles (1783), wenngleich die britische Oberhoheit in den folgenden Jahrzehnten nicht immer unbestritten blieb. Seit 1877 wurde Grenada von Großbritannien als Kronkolonie verwaltet, geriet aber in den fünfziger Jahren dieses Jahrhunderts in den Sog der Entkolonisierung und erreichte nach Durchlaufen einer begrenzten Selbstverwaltung die volle politische Unabhängigkeit am 7. Februar 1974. An diesem Tage wurde Grenada der 28. unabhängige Staat der amerikanischen Hemisphäre und der erste mit voller politischer Selbständigkeit unter den Kleinen Antillen.

Schon vor der Unabhängigkeit bekam Grenada die politisch-soziale Unruhe zu spüren, die seit der Mitte der sechziger Jahre die karibisch-mittelamerikanische Region ergriffen hat: Botschafter-Entführungen wie in Guatemala, der sogenannte Fußballkrieg zwischen Honduras und El Salvador, politische Unruhen in Curaçao, elf Umsturzversuche binnen dreier Jahre in Haiti oder die Revolte der Black-Power-Bewegung im bereits 1962 unabhängig gewordenen Trinidad und Tobago waren deutliche Anzeichen dafür, daß Grenada kein friedliches Eigenleben würde führen können in einer Region, in der hohe Analphabeten- und Arbeitslosenraten sowie niedriges Pro-Kopf-Einkommen typische Strukturmerkmale sind. Die politische Entwicklung Grenadas nach Erlangung der Unabhängigkeit wurde nicht unerheblich erschwert durch den Umstand, daß die Kolonialmächte ihre Antillen-Besitzungen nicht unter den gleichen Bedingungen regiert hatten. War Guadeloupe und Martinique durch Frankreich der Status von Übersee-Departements zugestanden worden, so verfolgte Großbritannien lange Zeit eine Politik der inneren Autonomie seiner westindischen Besitzungen, in der nur die Bereiche Verteidigung und Außenpolitik der Metropole vorbehalten waren. Die Niederlande wiederum setzten auf neue Formen der Partnerschaft, ohne indessen die Unruhen in Curaçao (1969) verhindern zu können. So war es kaum überraschend, daß sich alle Bemühungen um eine stärkere Integration der ostkaribischen Staaten und Kolonialgebiete an deren politischer und wirtschaftlicher Heterogenität stießen. 1973 schlossen sich zwölf englischsprachige Staaten und Gebiete der Ostkaribik, darunter auch Grenada, zu einem ›Karibischen Gemeinsamen Markt‹ (CARICOM) zusammen mit dem Ziel, zu einer stärkeren politischen, wirtschaftlichen und kulturellen

Zusammenarbeit zu gelangen, insbesondere in der Frage eines gemeinsamen Außenzolls, der Harmonisierung der Steuerpolitik und der Förderung unterentwickelter Gebiete. Für Grenada, dessen Hauptausfuhrsgüter Kakao (39 vH), Bananen (23 vH) und Muskatnüsse (19 vH) zu drei Vierteln in die Europäische Gemeinschaft gehen, bedeutete der CARICOM keine echte Entlastung. Eine absurde Folge der wirtschaftlichen Außenorientierung des Landes war, daß beispielsweise 1980 die gesamten Devisenerlöse aus den Exporten der drei Hauptausfuhrsgüter für die Einfuhr von Nahrungsmitteln aufgewendet werden mußten. Angesichts dieser politischen, wirtschaftlichen und sozialen Vorgaben waren die schon vor der Unabhängigkeit in Grenada zutage getretenen innenpolitischen Auseinandersetzungen um den künftigen politischen Kurs eine selbstverständliche Folge. Dabei trat die Neigung, diese Auseinandersetzungen auf der innenpolitischen Ebene unter Zuhilfenahme ausländischer Interventionen zu führen, frühzeitig in Erscheinung. Es ist nicht ohne Ironie, daß vier Tage vor Ausrufung der Unabhängigkeit Grenadas die damals in Opposition stehende ›New Jewel‹-Bewegung — ›Jewel‹ steht für die ›gemeinsame Anstrengung für Wohlfahrt, Bildung und Befreiung‹ (Joint Endeavour for Welfare, Education and Liberation) — des späteren Premierministers Maurice Bishop die karibischen Nachbarstaaten Grenadas zur Intervention durch Übernahme der Polizeigewalt und der Sicherheitsdienste aufgefordert hatte mit der Begründung, Recht und Gesetz und grundlegende Menschenrechte seien durch die Regierung Eric Gairys nicht gewährleistet. Maurice Bishop, der 1979 die aus Wahlen legal hervorgegangene, aber zunehmend repressive und korrupte Regierung Gairy gestürzt hatte, gelang es zwar in der Folgezeit, eine Reihe sozialer Forderungen zu erfüllen, doch löste er das Versprechen nach Abhaltung freier Wahlen und damit nach politischer Selbstbestimmung des grenadischen Volkes nicht ein. Er setzte damit einen Eckstein für die bald von den Vereinigten Staaten in Angriff genommene Boykott- und Isolierungspolitik gegenüber Grenada, der Bishop wiederum durch verstärkte Annäherung an Kuba und einige Staaten des Ostblocks zu begegnen suchte. Die damit vergrößerte politisch-ideologische Distanz zu den USA aber schuf jenes Klima, in welchem dem amerikanischen Präsidenten eine bewaffnete Intervention in Grenada erst opportun erscheinen konnte. Demgegenüber mußte der Anlaß zur Intervention von zweitrangiger Bedeutung erscheinen.

Autoren dieser Ausgabe

Dr. Richard Dill, geb. 1932, ist Auslandskoordinator bei der Programmleitung des Deutschen Fernsehens (ARD). Mitglied der Deutschen UNESCO-Kommission.

Dr. Bernhard Streck, geb. 1945, ist Wissenschaftlicher Mitarbeiter am Institut für Ethnologie der FU Berlin. Feldforschungen in Kenia und im Sudan.

Dr. Hermann Weber, geb. 1936, ist Dozent am Institut für Internationale Angelegenheiten der Universität Hamburg. Zahlreiche Veröffentlichungen zu Völkerrechtsfragen.

Dr. Volker Weyel, geb. 1944, ist Chefredakteur der Zeitschrift VEREINTE NATIONEN.

Dr. Barthold C. Witte, geb. 1928, ist Leiter der Kulturabteilung und Beauftragter für Internationale Medienpolitik des Auswärtigen Amtes.

Obleich die amerikanische Intervention unter symbolischer Beteiligung von Nachbarstaaten Grenadas ihren eigentlichen Grund nicht in einem einzelnen Ereignis hat, muß die Frage der völkerrechtlichen Rechtfertigung dieses Vorgehens beim äußeren Anlaß für die Intervention ansetzen, weil diese von der amerikanischen Regierung mit einem solchen begründet wurde. Erst im Verlauf der Erörterung soll dann der politische Hintergrund dazu dienen, die Überprüfung des Interventionsanlasses zu erweitern um die Frage politischer und verfassungsrechtlicher Faktoren, soweit sie die Rechtmäßigkeit der Intervention beeinflusst haben oder beeinflussen müßten.

Der *äußere Anlaß* für die bewaffnete Intervention war der Putsch einer oppositionellen Gruppe innerhalb der Regierung Bishop, angeführt von dem Innenminister Coard und dem Armeebefehlshaber Austin, der damit begann, daß der Premierminister am 12. Oktober 1983 unter Hausarrest gestellt wurde. Am 19. Oktober wurde Bishop von Anhängern befreit und zum Fort Rupert, dem Hauptquartier der Armee, begleitet. Dort wurde die Gruppe beschossen und eine Anzahl Personen, darunter einige Kinder, getötet.

Bishop selbst wurde erneut festgesetzt und kurz darauf erschossen. Mit ihm wurden drei weitere Kabinettsmitglieder sowie zwei Gewerkschaftsführer ohne Gerichtsverfahren exekutiert. Mindestens 18 Todesfälle wurden bestätigt, von weiteren wurde berichtet. Coard, der auch Stellvertreter im Amt des Premierministers war und seinen Rücktritt bereits am 12. Oktober erklärt hatte, soll sich zu diesem Zeitpunkt in Armeegewahrsam befunden haben, wobei unklar ist, ob die Internierung seiner Sicherheit gedient hatte oder nur derjenigen des Armeekommandos, das inzwischen die oberste Vollzugsgewalt an sich gerissen hatte. Jedenfalls kündigte die ›Revolutionäre Volksarmee‹ die Auflösung der Regierung und die Bildung eines aus 16 Mitgliedern bestehenden ›Revolutionären Militärrats‹ an, dessen Vorsitzender Armeechef Hudson Austin war. Ein 24stündiges Ausgangsverbot, später erweitert auf 96 Stunden, verbunden mit einem Schießbefehl, und die informell von einigen Ratsmitgliedern abgegebene Erklärung, in 10 bis 14 Tagen werde eine neue Regierung gebildet, waren zunächst die einzigen Äußerungen der Putschisten. Zu diesem Zeitpunkt waren die verbliebenen Minister des Kabinetts Bishop zurückgetreten.

Die Ereignisse im Verlauf des Putsches, insbesondere in der Zeit nach dem 19. Oktober, lösten bei einzelnen Regierungen unterschiedliche Reaktionen aus, die zunächst alle in die konkret geäußerte Sorge um das Leben der Ausländer im Lande mündeten. Die Londoner Regierung entsandte einen Diplomaten nach Grenada zur Untersuchung der Lage vor Ort und dirigierte gleichzeitig eine Fregatte in die Nähe, um für alle Fälle zu einer schnellen Evakuierung gerüstet zu sein. Über diese Vorbereitungen hinaus ergriff London jedoch keine weiteren Vorsorgemaßnahmen. Die amerikanische Regierung sah sich in stärkerem Maße durch die Ereignisse in Grenada betroffen aufgrund des Umstands, daß an die 1000 ihrer Bürger auf Grenada lebten, darunter etwa 800 Studenten der Medizinischen Hochschule in der Hauptstadt St. George's.

Auch Washington entsandte einige Konsularvertreter aus Barbados nach Grenada, um akkurate Informationen über das Wohlergehen der amerikanischen Staatsangehörigen und ihre künftigen Absichten einzuholen. Dabei brachten die US-Vertreter in Erfahrung, daß die Studenten die Lage nach dem 19. Oktober überwiegend (nach einer informellen Umfrage zu 90vH) optimistisch beurteilten und sich nicht mit Evakuierungsgedanken trugen. Diese Lagebeurteilung unter den Amerikanern auf Grenada wich erst dann einer pessimistischeren Einschätzung, als nach dem 21. Oktober Gerüchte über eine bevorstehende amerikanische Intervention aufkamen und der Revolutionäre Militärrat den Flughafen nicht wieder öffnete, der einen ungehinderten Abflug der amerikanischen Staatsbürger erlaubt hätte.

te. Dabei ist unklar geblieben, ob die Gerüchte zur Schließung des Flughafens geführt haben oder ob umgekehrt die Schließung des Flughafens den Interventionsgerüchten Nahrung gegeben hat. Die amerikanischen Konsularvertreter hatten zunächst die Studenten nicht zum sofortigen Verlassen Grenadas gedrängt, im Verfolg einer Befragung, wieviele Studenten das Land zu verlassen wünschten, aber kein Hehl daraus gemacht, daß sie es für klug halten würden, »von der Insel wegzukommen«. In dieser Lage ordnete Präsident Reagan an, daß ein Flottenverband mit Marineinfanteristen, der sich im Rahmen eines Rotationsprogramms der dortigen ›multinationalen Truppe‹ auf dem Weg nach dem Libanon befand, Kurs nach Süden in die Nähe Grenadas nehmen sollte, um für den Fall einer notwendigen Evakuierung amerikanischer Bürger bereit zu liegen.

Durch die Ereignisse in Grenada betroffen glaubten sich auch die unmittelbaren Nachbarn, die gemeinsam mit Grenada die seit 1981 bestehende Organisation der Ostkaribischen Staaten (OECS) bilden. Außer Grenada sind die unabhängigen Staaten Antigua und Barbuda, Dominica, St. Christoph und Nevis, St. Lucia sowie St. Vincent und die Grenadinen Mitglied der OECS; dazu kommt noch das Kolonialgebiet Montserrat. Fünf der sechs vollsouveränen Mitglieder dieser Organisation, die selbst dem Interamerikanischen Beistandspakt von 1947 (Rio-Pakt) nicht angehören, richteten in den frühen Morgenstunden des 23. Oktober ein formelles Hilfsersuchen an den amerikanischen Präsidenten und zwei benachbarte Staaten, die der OECS nicht angehören (Jamaika und Barbados), durch eine »gemeinsame Anstrengung sie zu unterstützen, auf der Insel Grenada Ordnung und Demokratie wiederherzustellen«. Zuvor hatten Jamaika sowie Trinidad und Tobago die diplomatischen Beziehungen zu Grenada abgebrochen. Auch suspendierten die Staats- und Regierungschefs der OECS während einer Dringlichkeitssitzung die Mitgliedschaft Grenadas in der Organisation.

Bevor jedoch der US-Präsident dem Hilfsersuchen stattgab, sandte er am 23. Oktober Botschafter McNeill nach Barbados. McNeill traf mit der Vorsitzenden der OECS, der Premierministerin Charles von Dominica, sowie mit den Regierungschefs von Barbados und Jamaika, Adams und Seaga, zusammen, welche ihm gegenüber nochmals mit Nachdruck und gestützt auf Artikel 8 des OECS-Vertrags das Ersuchen um amerikanischen Beistand erneuerten. Sie bestanden darauf, daß die sich immer weiter verschlechternden Verhältnisse auf Grenada eine Bedrohung der gesamten Region darstellten und kein abwartendes Zusehen vertrügen, sondern nach einer sofortigen und kraftvollen Aktion verlangten. Mit diesem Hilfsersuchen setzten sie sich über den zuvor von London im Rahmen eines Konsultativtreffens der CARICOM-Staaten gegebenen dringenden Rat hinweg, der in der Karibik aufgetretenen Situation, wie schwerwiegend und riskant sie auch sei, mit Zurückhaltung und Vorsicht zu begegnen.

III

Die amerikanische Intervention, in den frühen Morgenstunden des 25. Oktober begonnen, hat in der Weltöffentlichkeit unterschiedliche Bewertung erfahren. Während die amerikanische Öffentlichkeit in ihrer großen Mehrheit die Entscheidung der Regierung in Washington begrüßte, haben nahezu alle offiziellen und Presseverlautbarungen der übrigen Welt, einschließlich der verbündeten und der befreundeten Regierungen, das amerikanische Vorgehen mißbilligt. In den Vereinigten Staaten selbst ist die Intervention in erster Linie aus dem Sicherheitsinteresse der USA an der Erhaltung nichtkommunistischer Gesellschaftsordnungen in der karibischen Region, aber auch im Hinblick auf die herausragende Stellung der USA als einer der wichtigsten Pfeiler der Gewährleistung der internationalen Sicherheit gutgeheißen worden. Demgegenüber verurteilten die Kritiker der Intervention das Vorgehen als elementaren Verstoß gegen gültige Prinzipien der Staatengemeinschaft und als Rückfall

Ein, zwei, viele Grenadas

in die Zeit der Kanonenbootpolitik, die unter der Geltung der UN-Charta ein für alle Mal als überwunden zu gelten habe.

Die amerikanische Regierung hat ihre bewaffnete Intervention in dem Karibikstaat auf mehrere Gründe gestützt, die in Verbindung mit den angeführten und mit den bekannt gewordenen Tatsachen es fraglich erscheinen lassen, ob sie einer Überprüfung nach den Regeln des Völkerrechts standhalten, nicht zuletzt im Hinblick auf den in mancher Hinsicht gleichgelagerten Fall der sowjetischen Intervention in Afghanistan. Die Delegierte der USA bei den Vereinten Nationen, Kirkpatrick, hat diesen Vergleich zwar bestritten unter Hinweis darauf, daß es einen gravierenden Unterschied gebe zwischen der »rechtmäßigen Gewalt, die zur Wiederherstellung von Recht und Freiheit angewendet wird, und einer militärischen Aktion, die auf die Unterjochung einer Bevölkerung zielt«. Das moderne Völkerrecht erlaubt es jedoch den Staaten nicht mehr, eine gegebene Situation in einem fremden Staat einer politischen Bewertung zu unterziehen, die im Ergebnis ein bewaffnetes Vorgehen gegen diese Situation rechtfertigen könnte.

Dies gilt vor allem für den von Washington zur Rechtfertigung der Intervention angezogenen Grund der »humanitären Intervention«: Amerikanische Bürger seien einem hohen Risiko ausgesetzt gewesen, das sich noch dadurch vergrößert habe, daß eine Gruppe unter ihnen versucht habe, von der Insel zu fliehen. Einem neuerlichen Geiseldrama aber habe vorgebeugt werden müssen. Das klassische Völkerrecht kannte durchaus den Rechtsgrund der humanitären Intervention, doch scheuen die Staaten heute ganz überwiegend die Anwendung dieser Regel aus dem Grunde der souveränen Gleichheit der Staaten und aus dem Grunde der Nichteinmischung, die beide in der UN-Charta als fundamentale Prinzipien des internationalen Zusammenlebens verankert sind. Das Staatenverhalten, wenngleich nicht immer konsequent, wird dabei wesentlich durch die Erfahrung beeinflußt, daß humanitäre Interventionen in der Vergangenheit häufig mißbräuchlich zur Durchsetzung hegemonialer und kolonialer Machtansprüche Verwendung fanden. In der jüngeren Vergangenheit sind deshalb nur in ganz wenigen Ausnahmefällen Interventionen auf humanitäre Gründe gestützt worden, so von den USA im Fall der bewaffneten Intervention in der Dominikanischen Republik (1965) und in der Teheraner Geisellaffäre (1980) sowie von Frankreich beim Sturz Bokassas nach dem Kindermord im Zentralafrikanischen »Kaiserreich« (1979). Aber nur in den beiden zuletzt genannten Fällen stützen die Tatsachen eine klassische humanitäre Intervention, während sie im Falle des Vorgehens der USA gegen Santo Domingo nur als Vorwand diente, um das aus den Wahlen hervorgegangene linksgerichtete Regime Juan Bosch beseitigen zu helfen. Es ist fraglich, ob das Völkerrecht unter der Geltung des in der UN-Charta verankerten Gewaltverbots (Art.2 Abs. 4) eine humanitäre Intervention auf einen anderen Grund als den der Verletzung einer absolut zwingenden Regel zu stützen erlaubt. Als solches »zwingendes Recht« (Jus cogens) hat der Internationale Gerichtshof bisher das Verbot des Völkermords anerkannt. Welche weiteren Regeln Jus-cogens-Qualität besitzen, ist im Hinblick auf die damit eröffneten Möglichkeiten der Durchbrechung des Gewaltverbots in den internationalen Beziehungen in hohem Maße streitig.

Im Falle der militärischen Intervention in Grenada liegen auch die tatsächlichen Voraussetzungen für ein Eingreifen unter humanitären Gesichtspunkten nicht vor, selbst wenn der angezogene Rechtsgrund in der Gegenwart noch Geltung besäße. Es fehlen nämlich alle Anhaltspunkte dafür, daß die amerikanischen Bürger in Grenada auch nur potentiell einer Geiselnahme ausgesetzt waren. So haben sie selbst ihre Situation gesehen. Soweit diese Möglichkeit konkretere Gestalt anzunehmen schien, war die veränderte Situationseinschätzung wesentlich durch die Vorbereitungen der amerikanischen Intervention veranlaßt, die schon zu einer Zeit einsetzten, als eine Bedrohungssituation noch Sache der Spekulation war. Diese Bewertung gilt auch für den Umstand, daß von einem bestimmten

Mit eindrucksvoller Mehrheit hat die Generalversammlung der Vereinten Nationen am 2. November 1983 die gegenüber Grenada erfolgte »flagrante Verletzung des Völkerrechts« vom 25. Oktober beklagt. Das Abstimmungsergebnis glich mit 68 vH Ja-Stimmen genau dem der 6. Notstandssondertagung vom Januar 1980, als eine andere »brüderliche Hilfeleistung«, nämlich die der Sowjetunion in Afghanistan, von der internationalen Staatengemeinschaft zu beklagen war. Umstände und Dimension der beiden Fälle sind nicht völlig gleichgelagert, haben doch im Falle Grenada die Intervenienten den blutigen Regierungswechsel zwar als Vorwand benutzt, ihn aber nicht selbst vorgenommen. Gleichwohl sind Parallelen, sind bedrückende und beunruhigende Ähnlichkeiten in den Reaktions- und Verhaltensweisen der beiden Supermächte auszumachen. Dies festzuhalten, bedeutet noch nicht, eine Position der — den Blockfreien übrigens mit Nachdruck abverlangten — Äquidistanz zu den Vereinigten Staaten und der Sowjetunion einzunehmen. Ohnehin erstreckt sich die Renaissance rabiater Interessenwahrnehmung nicht allein auf die Supermächte: Großbritannien hat im letzten Jahr bei der Verteidigung eines der Restposten des Empire eindeutig sein Recht auf Notwehr überschritten, Frankreich spielt im Tschad erneut den Gendarmen.

Vieles ist in den letzten zehn Jahren international in Bewegung geraten. Was zunächst nur als politischer Positionsverlust — etwa der UdSSR in Ägypten, der Sowjetunion einzunehmen mochte, gewinnt seine volle Bedeutung erst vor dem Hintergrund des Bröckelns der Weltordnung der Nachkriegszeit wie der Krise der Weltwirtschaft. Systemsicherung ist schwieriger geworden, kostspieliger. Intern haben fraglos die wichtigsten westlichen Industriegesellschaften die Herausforderungen mit weit mehr Erfolg gemeistert als die stagnierenden Systeme des Ostens; die Staaten des Südens sind zumeist in den Strudel der Krise gerissen worden.

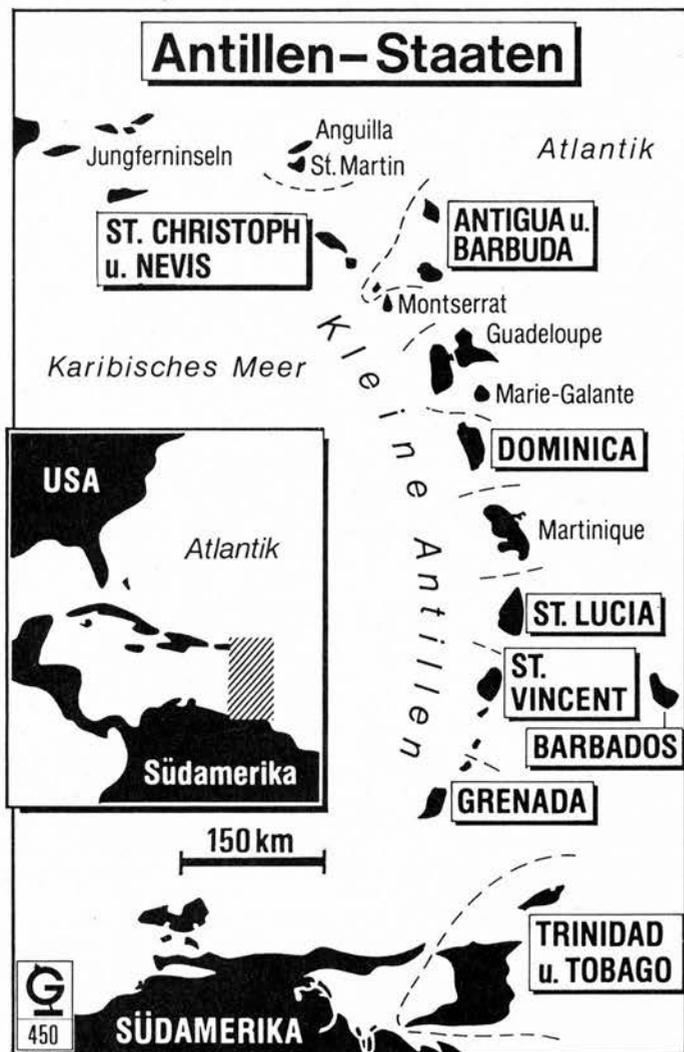
Mittelknappheit der sogenannten Geberländer und Fehlschläge im Bereich der »Entwicklung« haben dazu geführt, daß auch der Wind, der vom Norden in den Süden bläst, rauher geworden ist. Da die vormals erhofften Erfolge sich nicht im gewünschten Maße einstellen, sind neuerdings die (einst nach westlichem Bilde geformten) Führungsschichten des Südens, seine Staatsklassen, seine parasitären Eliten in den Blick der Kritiker geraten. Die Weltbank verlangt den Volkswirtschaften des Südens die strukturelle Anpassung an das äußere Umfeld der Weltwirtschaft ab, der Internationale Währungsfonds stellt Verschreibungen für sozialpolitische Reformen aus, die Europäische Gemeinschaft will mit ihren AKP-Partnern einen »Politikdialog« über sektorale Politiken führen und überdies die Menschenrechte ins Spiel bringen.

Die Auflagen und Forderungen klingen, je für sich, überaus vernünftig — wer wollte etwa die Notwendigkeit bezweifeln, den afrikanischen Kleinbauern tatsächlich in den Genuß des Ertrags seiner Arbeit kommen zu lassen, wer wollte sich gar gegen die Forderung aussprechen, dem Recht auf Leben weltweit stärker Achtung zu verschaffen? Und doch: In der Gesamtschau wird die Tendenz erkennbar, den Ländern der Dritten Welt mehr Auflagen zu Wohlverhalten zu machen, sie wieder stärker an die Kandare zu nehmen, um sie in das vorgeblich interdependente Geflecht der Weltwirtschaftsbeziehung erneut und dauerhaft einbinden zu können. Hier erweist sich die Entlastungsfunktion der neuerdings gängigen Eliten-Schelte: Da es am (Weltwirtschafts-)System nicht liegen kann (darf), sind die Mißerfolge nun jener »nationalen Bourgeoisie« zuzuweisen, der längst von einer ganz anderen Position her »die Unfähigkeit«, die »historische Rolle einer Bourgeoisie zu erfüllen« (Frantz Fanon), bescheinigt wurde.

Um seine Interessen gegenüber den Eliten des Südens und ihren Staaten durchzusetzen, stehen dem Westen mit seinem größeren Reichtum und seiner differenzierteren politischen Kultur in der Regel andere und subtilere Maßnahmen zur Verfügung, als sie unlängst vom »sozialistischen Lager« zur Süderweiterung (Afghanistan) oder gar schon zur internen Absicherung (Polen) ergriffen wurden. Angesichts der Grenada-Intervention aber verdichtet sich der Verdacht, daß auch in den Kalkulationen der westlichen Führungsmacht bei einem Zielkonflikt zwischen globalstrategischen Überlegungen und dem Respekt für die universellen Normen des Völkerrechts erstere erneut den Sieg davontragen werden.

So uns denn Armageddon (das freilich kein Geringeres als der Präsident der Vereinigten Staaten heraufdämmern sieht) überhaupt erspart bleibt, steht zu befürchten, daß dem Rückgriff auf die archaischeren Formen der Interessensicherung, der die achtziger Jahre bislang kennzeichnet, noch das eine oder andere Grenada zum Opfer fallen wird.

Volker Weyel □



Zeitpunkt an der Flughafen für eine Evakuierung nicht mehr zur Verfügung gestanden hat. Denn die Regierung der USA gab bereits durch die Entsendung ihres Flottenverbandes in die Gewässer um Grenada zu verstehen, daß sie gegebenenfalls die Evakuierung ihrer Bürger auch ohne Benutzung der Landebahn auf der Insel bewerkstelligen könnte.

Die amerikanische Delegierte Kirkpatrick hat vor dem Sicherheitsrat unter anderem die Anomalie der tatsächlichen Situation in Grenada als Rechtfertigungsgrund für die Intervention angeführt. Die »Normalität der Umstände« setze aber eine funktionierende Regierung voraus, die als solche anerkannt und imstande sei, die Mindestgarantien für das Wohl und Wehe der ihr anvertrauten eigenen und fremden Bürger zu garantieren. Daran aber habe es gefehlt; Grenada sei ohne Regierung gewesen und die einzige Autorität habe eine selbsternannte Gruppe von Militärs gebildet. Aber auch hier gilt, was bereits oben gesagt wurde: Ohne konkrete Anhaltspunkte einer Gefährdung des Lebens der amerikanischen Staatsbürger ist ein so schwerwiegender Eingriff in die politische und territoriale Integrität eines anderen Staates nicht zu vertreten. Die internationale Ordnung liefe andernfalls Gefahr, eine ihrer entscheidenden Säulen zu verlieren. Von dieser Schwächung könnten sich die Vereinten Nationen auf Dauer nicht mehr erholen.

IV

Als weiteren Grund für die Rechtmäßigkeit ihrer Intervention haben die USA später den Umstand angeführt, daß aufgefundene Fernmeldeeinrichtungen, Waffenarsenale und Dokumente — so fünf geheime Militärhilfe-Abkommen Grenadas mit der Sowjetunion, Kuba und Nordkorea aus den Jahren 1980 bis 1982 — bewiesen, daß eine unmittelbare Bedrohung der gesamten karibischen Region in der Form einer drohenden Invasion durch Kuba bevorgestanden habe. Diese Begründung ist insbesondere in Verbindung mit der Sorge gegeben worden, daß Kuba und einige Ostblockstaaten Grenada zu einem Stützpunkt

und Sprungbrett für weitere aggressive Aktionen auszubauen beabsichtigten. Der Putsch der Militärs habe diese Bedrohung deutlich aufgezeigt und die OECS zu einem beschleunigten Vorgehen gezwungen. Diese Begründung der USA zielt auf einen Rechtsgrund, der im klassischen Völkerrecht als »Selbsthilfe« eine begrenzte Anerkennung gefunden hatte, und zwar sowohl in der Form der Selbsthilfe gegenüber einer bereits eingetretenen Rechtsverletzung als auch in der Form der Selbsthilfe gegenüber einem drohenden Rechtsbruch. Hier trifft jedoch ebenfalls zu, was zur humanitären Intervention bereits gesagt wurde: Unter dem Gewaltverbot der UN-Charta ist die Selbsthilfe kein zugelassenes Instrument zur Gestaltung der zwischenstaatlichen Beziehungen mehr. Nur der »bewaffnete Angriff« läßt ein bewaffnetes Vorgehen gegen einen anderen Staat als »Selbstverteidigung« nach Art.51 der UN-Charta rechtens erscheinen. Fehlt es an dieser Voraussetzung, stellt sich die Selbsthilfe selbst als bewaffneter Angriff dar, gegen den das Recht der Selbstverteidigung gegeben ist.

Die Vereinten Staaten haben vor dem Sicherheitsrat der Vereinten Nationen die These vorgetragen, daß die durch die UN-Charta gesetzten Schranken für die Anwendung von Gewalt nicht absolut, sondern im Zusammenhang mit den anderen dort verankerten Grundsätzen gesehen werden müßten. Sie erlaubten die »ausdehnende Rechtfertigung« (ample justification) für die Anwendung der bewaffneten Macht, sobald andere Werte der UN-Charta wie Freiheit, Demokratie und Frieden betroffen seien. Es ist indessen gefestigte Rechtsüberzeugung der Staaten spätestens seit dem erfolglosen Versuch der Vereinten Staaten im Vietnam-Krieg, als sie einer von innen heraus betriebenen sozialen und politischen Neuordnung in Südvietnam durch den Einsatz einer bewaffneten Streitmacht von außen begegneten, daß auch im Falle einer nachgewiesenen Subversion die Grenzen des Art.51 der Charta eingehalten werden müssen. Unterstellt, die aufgefundenen Waffen und geheimen Abmachungen rechtfertigten die These von der künftigen Bedrohung der karibischen Region durch Grenada im (oder ohne) Zusammenwirken mit Kuba, so begründen diese Tatsachen doch kein gewaltsames Vorgehen der USA gegen Grenada heute. Das geltende Völkerrecht verbietet jede ausdehnende Interpretation des im Art.51 eng umschriebenen Angriffstatbestandes auf der Basis von Vermutungen.

Aus demselben Grunde ist es auch den USA verwehrt, ihre Intervention auf eine zu erwartende politische Neuorientierung Grenadas im Sinne einer stärkeren Hinwendung zu Kuba oder einer anderen den USA nicht wohlgesonnenen Macht zu stützen. Der amerikanische Außenminister Shultz hat auf die Frage eines Pressevertreters selbst nicht die These vertreten, daß hinter dem Putsch gegen das Regime Bishop die lenkende Hand Havannas oder Moskaus zu erkennen sei. Er hatte allerdings hinzugefügt, daß die OECS-Staaten dies anders sehen, ohne daß die Aktion der USA sich auf diese Ansicht stütze. Der Souveränitätsgrundsatz und das sich daraus ableitende Nichteinmischungsgebot wären indes zu einer hohlen Phrase degeneriert, würde sich die Auffassung unter den Staaten durchsetzen, daß drohende Veränderungen des politischen oder militärischen Gleichgewichts ein bewaffnetes Vorgehen gegen einen anderen Staat in Friedenszeiten rechtfertigen.

V

Die Vereinten Staaten haben ihre Intervention nicht nur mit der Lage ihrer Staatsbürger im Lande und mit der von Grenada ausgehenden Bedrohung der karibischen Region begründet, sondern vor allem auf das *Hilfeersuchen der OECS* gestützt. Erst nach Beginn der Intervention ist das bewaffnete Vorgehen in zweiter Linie auch mit einem Ersuchen des Generalgouverneurs, Paul Scoon, begründet worden, das zunächst vertraulich behandelt worden sei, um dessen persönliche Sicherheit nicht zu gefährden. Hilfeersuchen um bewaffneten Beistand gehören auch nach geltendem Völkerrecht in die Zuständigkeit eines

jeden souveränen Staates, wenn nach freier politischer Einschätzung der nach außen vertretungsberechtigten (d. h. der verfassungsmäßig bestellten) Staatsorgane zur Niederschlagung von Unruhen im Innern, zur Wiederherstellung der verfassungsmäßigen Ordnung oder des Funktionierens ihrer Organe der Beistand eines dritten Staates für erforderlich gehalten wird. Derartige Hilfsersuchen sind heute nicht unproblematisch, weil sie häufig interne Konflikte auf die Ebene bewaffneter internationaler Auseinandersetzungen heben. Dennoch gilt die Regel im Prinzip unverändert fort, weil sie nicht zu trennen ist von dem anderen, unstrittigen Prinzip, daß die Selbstbehauptung zu den unentziehbaren Rechten eines jeden souveränen Staates gehört.

Gleichwohl ist die Intervention mit dem Hilfsersuchen der OECS völkerrechtlich nicht zu begründen. Die rechtlichen Zweifel ergeben sich daraus, daß Hilfsersuchen in der Regel von der legalen, vertretungsberechtigten Regierung des Staates, in den interveniert werden soll, gestellt werden müssen. Dazu sind dritte Staaten nur ausnahmsweise legitimiert. Die von den USA und der ostkaribischen Staatengruppe angezogene Vertragsbestimmung des Art.8 des OECS-Vertrags gibt keine derartige Legitimation her: Weder liegt der Beistandsleistung eine »äußere Aggression« noch eine »Söldneraggression« zugrunde, welche erst ein Eingreifen im Bereich der vertraglich vorgesehenen Möglichkeiten hätte zulässig erscheinen lassen können. Dazu kommt, daß Grenada selbst an der Beschlußfassung der OECS-Staatengruppe, obgleich formelles Mitglied, nicht beteiligt war. Eine Suspendierung seiner Mitgliedschaft konnte, weil vertraglich nicht vorgesehen, diesen Mangel nicht beheben. Nach Art.24 des OECS-Vertrags kann ein Rückzug eines Vertragsstaates aus der Organisation nur durch diesen selbst erklärt werden.

In diesem Zusammenhang darf auch nicht übersehen werden, daß sich die ostkaribische Staatengruppe noch in ihrer Erklärung von Ocho Rios vom 16./18. November 1982 wechselseitig und damit auch gegenüber Grenada zum Prinzip der Nichteinmischung und zum Selbstbestimmungsrecht der Völker bekannt hatte, wobei ausdrücklich hervorgehoben wurde, daß die unterschiedliche soziale und politisch-wirtschaftliche Entwicklung der einzelnen Mitgliedstaaten keine Rechtfertigung für eine Einmischung von außen abgibt (Ziff.8 und 9 der Erklärung). Die OECS-Staaten hatten die Erklärung von Ocho Rios gerade in Kenntnis der Tatsache abgegeben, daß Grenada einen von den übrigen Mitgliedstaaten abweichenden politischen Kurs verfolgte, den politisch-ideologischen Pluralismus in der Region also nicht als Hindernis für eine Mitgliedschaft in der OECS gesehen.

VI

Somit bleibt als letzte Legitimation des amerikanischen Eingreifens in Grenada nur das *Hilfsersuchen des Generalgouverneurs* Paul Scoon, das, obgleich für die Intervention auf dieses zunächst nicht Bezug genommen worden war, gleichwohl als Rechtfertigung dienen kann, sofern die formalen Voraussetzungen für ein solches Hilfsersuchen gegeben waren. Dabei ist die *verfassungsmäßige* Legitimation des Generalgouverneurs zu unterscheiden von der *völkerrechtlichen* Legitimation des amerikanischen Vorgehens bei der Berufung auf dieses Hilfsersuchen. Beide hängen aber insoweit miteinander zusammen, als die Verfassungsfrage als Vorfrage der völkerrechtlichen Legitimation erscheint, wenn die USA nicht ausnahmsweise eine fehlerhafte Legitimation des Generalgouverneurs ignorieren dürfen.

Die Verfassung Grenadas von 1973 war in ihren wesentlichen Teilen durch das Regime Bishop faktisch außer Kraft gesetzt worden. Keine Veränderung in der grenadischen Verfassungswirklichkeit scheinen jedoch diejenigen Bestimmungen erfahren zu haben, die die Stellung und die Befugnisse des Generalgouverneurs betreffen. Dazu gehören seine Funktion als formeller Stellvertreter der britischen Königin in deren Eigen-

schaft als Staatsoberhaupt Grenadas sowie seine Zuständigkeiten und seine Mitwirkungsrechte bei der Bestellung einzelner Verfassungsorgane, etwa bei der Ernennung des Premierministers. Wiewohl äußerst begrenzt, erlangen die Funktionen des Generalgouverneurs doch ein Eigengewicht, wann immer das regelmäßige Funktionieren der Regierung in Frage steht, etwa im Falle eines Notstands oder bei Abwesenheit oder Krankheit des Regierungschefs.

Die Stellung des Generalgouverneurs ist dennoch nach der Verfassung Grenadas nicht so eindeutig bestimmt, daß die Frage nach der Legitimation seines Hilfsersuchens an die USA und/oder die OECS zweifelsfrei beantwortet werden könnte. Auf eine solche Zuständigkeit des Generalgouverneurs könnte aber Art.62 der Verfassung hindeuten, wo es heißt:

»Hält der Generalgouverneur, soweit er selbständig handelt, es für unpraktikabel, den Rat des Premierministers zu erlangen, weil er außer Landes oder krank ist, so darf er die Befugnisse nach eigener Entscheidung ausüben.«

Diese Bestimmung erhält ihre eigentliche Bedeutung dadurch, daß viele Rechtsordnungen davon ausgehen, daß eine Notstandslage nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen sowohl für den einzelnen als auch für die Staaten selbst ein Recht auf Handeln begründe, wobei Zweifel nur in Ansehung des Ausmaßes der Befugnisse und der sich daraus herleitenden rechtlichen Folgen, nicht in Ansehung des Prinzips selbst angemeldet werden. Dennoch bleiben letzte Zweifel an der Handlungsbefugnis der Generalgouverneurs in der Frage des Hilfsersuchens bestehen. Sie ergeben sich daraus, daß die Reservezuständigkeit des Generalgouverneurs zum Handeln an Stelle einer nicht mehr funktionsfähigen Regierung nicht getrennt werden kann vom Verfassungsrecht des Commonwealth, auf dem die Stellung des Generalgouverneurs mitberuht. Denn nach diesen weitgehend auf Gewohnheit und Präzedenzfällen beruhenden Regeln besteht eine Vermutung dafür, daß der Generalgouverneur im Fall einer Staatskrise vor seiner Entscheidung den Rat eines Regierungsmitglieds oder, wenn solcher nicht zu erlangen ist, den der Königin einzuholen hat. Nach angelsächsischem Rechtsverständnis hat der Generalgouverneur jeden Anschein, er treffe selbst politische Entscheidungen, zu vermeiden. Die einzige Rechtfertigung für eine Reservezuständigkeit läge nur in dem Versuch, die Verfassung und ihre Bürger, die »Untertanen der Krone«, zu schützen. Dies aber ist die Pflicht der Krone selbst — mit der Folge, daß im Lichte dieser Pflicht der Generalgouverneur sein Hilfsersuchen an die Königin hätte richten müssen.

Aber auch unter der Voraussetzung, daß das Hilfsersuchen des Generalgouverneurs von der Verfassungslage Grenadas nicht gedeckt erscheint, kann die Reaktion der USA und der OECS auf ein solches Ersuchen nach Völkerrecht rechtmäßig sein. Denn die Zuständigkeit des Generalgouverneurs als Stellvertreter des Staatsoberhauptes von Grenada zur Abgabe völkerrechtlich wirksamer Willenserklärungen ist nach allgemeinem Völkergewohnheitsrecht immer anzunehmen, wenn sich nicht aus den innerstaatlichen Zuständigkeitsvorschriften — im konkreten Fall: aus der grenadischen Verfassung — die Ungültigkeit der Willenserklärung ganz offenbar ergibt. Diese als »Evidenztheorie« oder »modifizierte Relevanztheorie« bekannte Regel des Völkergewohnheitsrechts hat inzwischen für den Bereich der Vertragsabschlußkompetenz von Staatenvertretern die ausdrückliche Anerkennung einer Reihe von Staaten gefunden, so in den Artikeln 46 und 47 der Wiener Vertragsrechtskonvention von 1969. Im vorliegenden Fall ist die Unzuständigkeit des Generalgouverneurs in der Frage eines an die USA und die OECS gerichteten Hilfsersuchens ohne vorherige Konsultation der Königin für außenstehende Dritte und damit für die USA und die OECS nicht offenkundig gewesen. Sie konnten sich deshalb zu Recht auf den Schein der Zuständigkeit des Generalgouverneurs verlassen und dem Hilfsersuchen stattgeben. Doch ist zu fragen, ob der »gute Glaube« des amerikanischen Präsidenten nicht zerstört wurde, als die britische Premierministerin in ihrem Telefongespräch mit ihm unmittelbar vor Beginn der Inter-

vention von einem bewaffneten Vorgehen abriet. Möglicherweise sind aber Rechtsfragen der Zuständigkeit zur Abgabe von Willenserklärungen des Generalgouverneurs nicht Gegenstand dieses Gesprächs gewesen.

VII

Liegen die Voraussetzungen für ein völkerrechtlich einwandfreies, wenn auch von der Verfassungslage Grenadas nicht gedecktes Hilfeersuchen des Generalgouverneurs aufgrund offener Zuständigkeit zur Abgabe völkerrechtlicher Willenserklärungen vor, so bedeutet dies doch nicht, daß die amerikanische Intervention in ihrem ganzen *Ausmaß* und in ihrer *politischen Zielsetzung* völkerrechtlich gerechtfertigt erscheint. Denn die Schranken ergeben sich einmal aus der Tatsache, daß ein Nothandeln der Vereinigten Staaten vom Zweck und Umfang dem Nothandeln des Generalgouverneurs voll entsprechen muß — insoweit werden Grenzen des amerikanischen Handelns durch die grenadische Verfassung vorbestimmt —, zum anderen ergeben sich die Schranken daraus, daß nach Völkerrecht ein legitimes Hilfeersuchen zur Wiederherstellung von Recht und Ordnung nicht im Dienste weitergehender politischer Ziele der Vereinigten Staaten instrumentalisiert werden darf. Die amerikanische Regierung hat zwar vor dem Sicherheitsrat eine entsprechende Erklärung abgegeben, wonach die US-Verbände Gre-

nada wieder verlassen werden, sobald »das Recht wiederhergestellt ist und die Instrumente der Selbstregierung — eine demokratische Regierung — wiedereingesetzt sind«, doch bleibt abzuwarten, inwieweit Washington diese Zielsetzung in ihrer Begrenzung einhalten wird.

Sollten die USA versuchen, weitergehende Ziele als die Wiederherstellung des Status quo ante zu verfolgen und nicht lediglich sich auf die Bereitstellung technischer Hilfe bei der Durchführung von Wahlen zu beschränken, sondern direkt Einfluß zu nehmen auf die politische Neuordnung Grenadas, so wäre das militärische Eingreifen in Grenada auch nicht unter der Voraussetzung eines legitimen Hilfeersuchens zu rechtfertigen. Denn die politische und territoriale Integrität eines souveränen Staates, wie sie von der UN-Charta in zahlreichen ihrer Bestimmungen gewährleistet wird, verbietet die Ausnutzung einer innenpolitischen Krise zur Verfolgung außenpolitischer Ziele.

So unbestritten diese Regel in der Theorie ist, so schwer läßt sie sich in der politischen Praxis durchsetzen. Die Vereinigten Staaten, die vor vier Jahrzehnten mit dem Anspruch und Willen in den Zweiten Weltkrieg eingetreten waren, selbst einen aktiven Beitrag zu leisten zur Neuordnung der Staatengemeinschaft und zur Erhaltung des Weltfriedens unter Wahrung elementarer und allgemein anerkannter Rechtsgrundsätze, sind in besonderer Weise gefordert, diese Prinzipien nicht in Vergessenheit geraten zu lassen.

Bilder und Trugbilder im interkulturellen Verständnis

BERNHARD STRECK

»Tantum possumus quantum scimus«
Francis Bacon

Auf den ersten Blick scheint der englische Aufklärer Bacon mit seiner Bemerkung, wir vermöchten so viel, wie wir wüßten, die Botschaft des zu Ende gehenden ›Weltkommunikationsjahres‹ zu stützen: Die Technik hat die Welt zusammengebracht; dem Ausgleich der Nachrichten hat — nach dem Gesetz der kommunizierenden Röhren — der Ausgleich der Lebensstandards zu folgen. Dies gilt in der Tat, wenn wir wirklich so viel wissen, wie wir nach der weltweiten Vernetzung der Kommunikationsstrukturen zu wissen meinen. In letzter Zeit haben sich aber gegen eine derartige Selbsteinschätzung warnende Stimmen gemehrt: Der Soziologe Ralf Dahrendorf sprach vom »Mythos der einen Welt«¹, der Schriftsteller Hans Magnus Enzensberger vom weltweiten Eurozentrismus, dem gerade die Vertreter der Dritten Welt huldigten², der Politologe Hans Peter Schwarz von der »Illusion weltweiten Dabeiseins«³, die die audio-visuellen Informationssysteme schufen. Im folgenden soll die gängige euromorphe Weltauslegung nach ihren Grundlagen befragt werden und nach dem Maß, in dem sie wirkliches interkulturelles Verständnis zulassen kann. Es wird nicht um die Aufdeckung ›falschen Bewußtseins‹ gehen oder um die Bekämpfung von Klischees; solche sind notwendige Optik unseres säkularisierten Missionsauftrags, der die Welt nach dem Programm der Bastille-Stürmer — Freiheit, Gleichheit, Brüderlichkeit — umzugestalten fordert. Das Verstehen anderer Kulturen dagegen hinderte eher den internationalen Dialog.

SCHABLONE EUROPA

Der Begriff Eurozentrismus hat seine Berechtigung, auch wenn das damit gemeinte Denken manchmal entschiedener in den Tochterkulturen des alten Europa, vor allem in den Vereinigten Staaten, praktiziert zu werden scheint. Es handelt sich um jene lineare Konzeption der Geschichte, die nach jüdisch-christlichen Anfängen zu Beginn der Neuzeit die Welt zu durchdringen sich anschickte und heute in zwei Varianten um die Vorherrschaft ringt. Die Analogie zum Kampf zwischen abendländischem und morgenländischem Christentum ist überraschend, vor allem auch hinsichtlich der Unterschiede in der Dynamik. Doch der gemeinsame Grund ist die vereinnahmende Liebe der Apostel, die in der Aufklärung als Toleranz gegenüber dem Gleichgemachten auftritt und heute als Nachhilfe auf dem demokratisch-kapitalistischen bzw. volksdemokratisch-sozialistischen Weg erscheint. Abweichungen vom Weg werden hier be-

straft, so wie im 18. Jahrhundert der orientalische Despotismus mit keiner Toleranz rechnen durfte und zu allen Zeiten der Heide seiner Bekehrung zuzuführen war. Eurozentrische Weltauslegung hat die Nivellierung der Unterschiede zum Programm, was dem Opfer der Veränderung immer im Sinne seiner Verbesserung verdeutlicht und von diesem oft auch so begriffen wurde.

Was wir im heutigen interkulturellen Verkehr vorfinden, sind darum zuallererst eurozentrische Projektionen, die die zusammengrückte Welt vereinheitlichen. Ein solcher gemeinsamer Fundus an Werten scheint notwendig zu sein, solange sich unterschiedliche Völ-

Weltkommunikationsjahr 1983

Zum Weltkommunikationsjahr hat die 36. Generalversammlung der Vereinten Nationen das Jahr 1983 erklärt. Zugleich wurde eine Präzisierung des Zweckes dieses internationalen Jahres vorgenommen; Es soll die »Entwicklung von Infrastrukturen für das Nachrichtenwesen« fördern; zur federführenden Organisation wurde die Internationale Fernmelde-Union (ITU) bestimmt. Der somit naheliegenden Gefahr der Einengung des Begriffs der Kommunikation auf ihre technischen Aspekte soll hier entgegengewirkt werden. Der erste der drei Beiträge dieses Heftes zum Weltkommunikationsjahr weist nach, daß internationale Kommunikation längst nicht gleichbedeutend mit interkulturellem Verstehen ist; die folgenden beiden Artikel befassen sich mit der heftig umstrittenen Neuordnung der internationalen Beziehungen auf dem Gebiet des Informationsaustauschs und der Förderung der Medien der Dritten Welt.